

**Vereinbarung zwischen dem Office of Chinese Language Council International und der
Universität Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, über die gemeinsame Errichtung
eines Konfuzius-Institutes**

Das Office of Chinese Language Council International (hinfort: HANBAN) und die Universität Hamburg errichten gemeinsam in Hamburg ein Konfuzius-Institut. Aufgabe des Konfuzius-Instituts ist die Förderung des Austausches zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland auf den Gebieten von Sprache, Kultur und Wissenschaft sowie die Förderung der Entwicklung von Lehre und Forschung im Bereich des Chinesischunterrichts. Für den gemeinsamen Aufbau des Konfuzius-Instituts an der Universität Hamburg treffen sie folgende Vereinbarung:

I. Ziel der Vereinbarung

Ziel dieser Vereinbarung ist es, bezüglich der Gründung und Durchführung des Konfuzius-Instituts an der Universität Hamburg die Rechte und Pflichten des HANBAN und der Universität Hamburg zu bestimmen.

II. Wesentliche Eigenschaften des Konfuzius-Instituts

Das Konfuzius-Institut erhält gemäß § 95 HmbHG die Bezeichnung „Konfuzius-Institut an der Universität Hamburg“. Es ist eine Non-Profit-Organisation zur Förderung des interkulturellen Verständnisses in der Freien und Hansestadt Hamburg auf dem Wege der Vermittlung chinesischer Sprache und Kultur. Die Rechtsstellung und Struktur des Instituts werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

III. Durchführungsorganisationen

Basierend auf der bereits zwischen der Universität Hamburg und der Fudan Universität gemeinsam erreichten Übereinkunft, wird die Fudan Universität vom HANBAN bevollmächtigt und beauftragt, als konkrete Durchführungsorganisation gemeinsam mit der Universität Hamburg ein Konfuzius-Institut zu errichten. Die beiden Kooperationspartner können mit Einverständnis des HANBAN eine Ergänzungsvereinbarung über Angelegenheiten abschließen, die nicht von dieser Vereinbarung berührt sind.

IV. Tätigkeitsbereich

Das Konfuzius-Institut an der Universität Hamburg wird seine Tätigkeit in enger Abstimmung mit der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas der Universität Hamburg sowie der Hamburger Sinologischen Gesellschaft durchführen, um die Ressourcen optimal zu nutzen und ein möglichst breites Angebot bereitstellen zu können. Auf Grundlage der konkreten Situation und gemeinsam erzielter Übereinkunft soll das Konfuzius-Institut an der Universität Hamburg folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Abhaltung von Chinesischkursen sowie weiteren Kursen über die chinesische Kultur für die interessierte Öffentlichkeit sowie für Schüler und Studierende aller Hamburger Schulen und Hochschulen (zusätzlich zu und in Abstimmung mit den sinologischen Sprachkursen der Abteilung für Sprache und Kultur Chinas der Universität Hamburg und den Kursen der Volkshochschule);
2. die Abhaltung von spezialisierten Kursen und Übungsprogrammen für Übersetzung, Reisen, Wirtschaft, Finanzen, Recht, Medizin usw.; von Kursen zur Vorbereitung auf die HSK-Prüfung, auf ein Auslandsstudium in China sowie von anderen, speziellen Zwecken dienenden Unterrichtsprogrammen für Chinesisch;
3. die Organisation und Durchführung des Chinese Proficiency Test (Hanyu Shuiping Kaoshi: HSK) und Business Chinese Proficiency Test (Shangwu HSK) sowie die Zertifikatsprüfung zur Feststellung der Lehrbefähigung für Chinesisch als Fremdsprache für Norddeutschland, soweit nicht durch das Chinesische Zentrum in Hannover abgedeckt;
4. die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen für Chinesischlehrer in Kooperation mit den relevanten Behörden in Norddeutschland, Beratung bei Erstellung von Curricula für den Chinesischunterricht an Gymnasien sowie die Entwicklung von Programmen zur Weiterbildung von Gymnasiallehrern im Bereich chinesische Geschichte und Kultur;
5. die gemeinsame Entwicklung von Lehrmaterialien für den Chinesischunterricht;

6. Beratungsangebote für ein Studium in China sowie Unterstützung norddeutscher Schulen und Hochschulen bei der Kooperation mit chinesischen Partnerinstitutionen;
7. die Abhaltung von wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur chinesischen Sprache, Geschichte, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft, Philosophie und anderen Gebieten der Sinologie;
8. die gemeinsame Durchführung wissenschaftlicher Tagungen sowie der Austausch von Wissenschaftlern insbesondere mit der Partnerstadt Shanghai;
9. die Weiterentwicklung der Partnerschaft von Hamburg und China, insbesondere mit Shanghai, auf den Gebieten von Wissenschaft und Kultur, auch durch gemeinsame Projekte.

V. Organisation und Verwaltung

Beide Seiten schlagen Personen für die Zusammensetzung des Vorstands, der das Konfuzius-Institut führt, vor. Am Vorstand müssen die Leitungen beider Hochschulen beteiligt sein. Weitere Organe und deren Zusammenwirken werden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Das Konfuzius-Institut kann sich einen Beirat mit beratender Funktion geben, in dem insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus Hamburg und Shanghai vertreten sein sollten.

VI. Aufgaben und Pflichten beider Seiten

Die Universität Hamburg erklärt sich bereit, dem Konfuzius-Institut angemessene Räumlichkeiten für den Unterricht, Verwaltung und andere Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen sowie für deren Ausstattung und Wartung zu sorgen; für das Konfuzius-Institut richtet sie eine eigene Kostenstelle ein und sorgt für deren Verwaltung. Die Universität wird außerdem Personal für das Konfuzius-Institut bereitstellen und Unterstützung leisten, um die damit verbundenen Kostenfragen zu lösen. Sie wird die erforderlichen Arbeitsplätze für die chinesischen Lehrkräfte bereitstellen und die chinesischen Partner des Instituts bei den visumstechnischen Angelegenheiten unterstützen;

HANBAN erklärt sich bereit, die Verwendung des Titels „Konfuzius-Institut“ zu autorisieren sowie das Logo zur Verfügung zu stellen und, den Erfordernissen entsprechend,

Chinesischlehrer zu entsenden sowie Kurzaufenthalte von chinesischen Wissenschaftlern am Konfuzius-Institut zu ermöglichen; ferner stellt es Lehrmaterialien im Umfang von 3.000 Stück und weitere chinesische Literatur sowie audiovisuelle Materialien bereit und autorisiert die Nutzung von Online-Kursmaterial; es stellt ein Startkapital in Höhe von 100.000 US Dollar zur Verfügung und entsendet 1-2 Lehrkräfte, für die es die internationalen Reisekosten und die Arbeitsvergütung übernimmt.

VII. Kosten

Die Mittel für die Betriebskosten des Konfuzius-Instituts werden von beiden Seiten gemeinsam beschafft, langfristig soll es sich durch die Einnahmen bei der Umsetzung der Projekte und des Unterrichts des Konfuzius-Instituts selber tragen.

VIII. Geistiges Eigentum

Das HANBAN verfügt exklusiv über das geistige Eigentumsrecht am „Konfuzius-Institut“ und den damit verbundenen Logos und Emblemen. Diese darf die Universität Hamburg mit Auflösung dieser Vereinbarung in keiner Form direkt oder indirekt weiter verwenden oder übertragen. Das geistige Eigentumsrecht an den vom Konfuzius-Institut an der Universität Hamburg entwickelten, mit einem geistigen Eigentumsrecht ausgestatteten Programmen gehört der Seite, die sie eingebracht hat. Das geistige Eigentumsrecht an den gemeinsam entwickelten Programmen wird von beiden Seiten in einvernehmlicher Weise bestimmt. Im Falle von Uneinigkeiten bezüglich des geistigen Eigentumsrechts sollte auf der Basis freundschaftlicher Verhandlungen Einvernehmen erzielt werden. Wird kein Einvernehmen erzielt, ist von der zuständigen juristischen Instanz ein Urteil nach den gesetzlichen Bestimmungen und internationalen Regeln zu fällen.

IX. Änderungen der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann im Zuge von Gesprächen und Verhandlungen bei beiderseitigem Einverständnis im Geiste der freundschaftlichen Kooperation geändert werden. Sämtliche Änderungen erfolgen schriftlich in deutscher und chinesischer Sprache und müssen von einem Bevollmächtigten der jeweiligen Seite unterzeichnet werden. Falls eine der vertragsschließenden Parteien um Änderung des Vertrages ersucht, so hat sie dies der anderen Seite mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

X. Gültigkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird gültig ab dem Zeitpunkt der Unterschrift beider Seiten. Ihre Laufzeit beträgt fünf Jahre. Falls nicht sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit dieser Vereinbarung eine der beiden Seiten auf schriftlichem Wege der anderen Seite den Willen, sie nicht zu verlängern, mitteilt, verlängert sich die Gültigkeit dieser Vereinbarung automatisch um weitere fünf Jahre.

XI. Höhere Gewalt

Beide Seiten sind in folgenden Fällen von Höherer Gewalt von den Pflichten dieser Vereinbarung entbunden: nationale Katastrophen, Kriege, staatliche Notstandsbestimmungen oder andere Ereignisse, die die vertragsschließenden Parteien außerstande setzen, die in der Vereinbarung festgelegten Pflichten zu erfüllen. Im Falle solcher Ereignisse muss die betroffene Seite die andere Seite unverzüglich benachrichtigen, um das Projekt aufzuschieben oder aufzuheben und den Schaden für die andere Seite möglichst gering zu halten.

XII. Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird in folgenden Fällen aufgelöst:

- 1) Falls eine der vertragsschließenden Parteien um Auflösung des Vertrages ersucht, so hat sie dies der anderen Seite mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 2) Beide Seiten haben nach Beendigung der Laufzeit dieser Vereinbarung gleichermaßen keinen Willen an der Fortsetzung der Kooperation.

Die Auflösung dieser Vereinbarung berührt nicht andere Vereinbarungen, Verträge und Programme zwischen beiden Seiten. Im Falle der Auflösung dieser Vereinbarung muss die Universität Hamburg die Kursbesucher vorab angemessen darauf vorbereiten und die nötigen Maßnahmen treffen.

XIII. Streitbeilegung

Im Falle von Streitigkeiten im Verlauf der Umsetzung dieser Vereinbarung sollten sich beide Seiten auf dem Wege von Verhandlungen in freundschaftlicher Weise für eine Beilegung einsetzen. Falls keine Einigung erreicht wird, ist der Streit an dem in dieser Vereinbarung festgelegten Gerichtsstandort prozessual beizulegen.

XIV. Sprache der Vereinbarung

Dieser Vertrag liegt in einer chinesischen und einer deutschen Fassung und in zweifacher Ausfertigung vor. Beide Seiten erhalten jeweils eine chinesische und eine deutsche Fassung. Beide Sprachfassungen dieses Vertrages besitzen dieselbe rechtliche Wirksamkeit.

XV. Sonstiges

Angelegenheiten, die nicht durch diese Vereinbarung geregelt sind, werden auf dem Wege freundschaftlicher Konsultationen gelöst.

Hamburg, den 6. August 2007

Universität Hamburg
Bundesrepublik Deutschland

Office of Chinese
Language Council International
Volksrepublik China